

**Plan über die  
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**der**

**Flurbereinigung Womelsdorf**

**Az.: 33.03.54 / 6 17 01**

**– 1. Änderung –**

T E I L 1 : E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

Inhalt

1	Erläuterungsbericht.....	2
1.1	Das Flurbereinigungsverfahren.....	2
1.1.1	Rechtsgrundlagen .....	2
1.1.2	Lage des Flurbereinigungsgebietes .....	2
1.1.3	Ziele des Flurbereinigungsverfahrens .....	2
1.2	Allgemeine Planungsgrundlagen .....	2
1.2.1	Raumbezogene Planungen.....	3
1.2.2	Ortsteil Womelsdorf.....	4
1.3	Flurbereinigungsplanungen .....	6
1.3.1	Dorferneuerung Womelsdorf.....	6
1.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	21
1.3.3	Artenschutzprüfung .....	21
1.3.4	Hinweise auf weitere Planungsabsichten.....	21

# **1 Erläuterungsbericht**

## **1.1 Das Flurbereinigungsverfahren**

### **1.1.1 Rechtsgrundlagen**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf wurde gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 in der z. Zt. gültigen Fassung durch Beschluss der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - vom 18. Dezember 2017 eingeleitet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1,3 und 4 FlurbG durchgeführt. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG wurde am 17.12.2020 genehmigt.

### **1.1.2 Lage des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet liegt in Südwestfalen im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Siegen-Wittgenstein und gehört zum Gemeindegebiet Erndtebrück. Es umfasst eine Größe von 1.095 ha mit ca. 800 Teilnehmern (Eigentümer).

Das Verfahrensgebiet liegt nördlich von Erndtebrück und umschließt die Ortsteile Birkelbach und Womelsdorf. Im Westen wird das Gebiet in Nord-Süd-Richtung von den Verkehrsachsen der eingleisigen Bahntrasse (Zugverbindung Erndtebrück – Bad Berleburg) und der Landstraße L 720 durchquert. Dazwischen liegt das Flusstal der Eder. Die Kreisstraße K 49 quert das Gebiet in Ost-West-Richtung und im Süden stellt die Bundesstraße B 62 die Verfahrensgrenze dar.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht neben den dörflichen Siedlungsbereichen zu ca. 2/3 aus landwirtschaftlich und zu ca. 1/3 aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

### **1.1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens**

Maßnahmenswerpunkte des Flurbereinigungsverfahrens sind die Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen der Landentwicklung, der Lösung von Landnutzungskonflikten, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes. Das Flurbereinigungsverfahren dient der Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 - 2020“ und unterstützt damit die LEADER-Region Wittgenstein. Das Verfahren dient ebenfalls der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und im Rahmen der Möglichkeiten der Ziele des Landschaftsplans und der Dorferneuerung. Eine nähere Beschreibung der Verfahrensziele wurde im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG vorgenommen. Von einer Wiederholung wird an dieser Stelle abgesehen.

## **1.2 Allgemeine Planungsgrundlagen**

Die 1. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG umfasst die Dorferneuerung in einem Teilbereich der Ortslage Womelsdorf (siehe Karte zum Plan, Teil 2).

Unter 1.2.1.1 erfolgt eine kurze Vorstellung der raumbezogenen Planungen, welche für das gesamte Flurbereinigungsgebiet relevant sind. Eine detaillierte Beschreibung der raumbezogenen Planungen wurde im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG vorgenommen. Von einer Wiederholung wird an dieser Stelle abgesehen.

Im Weiteren werden nur die für die Dorferneuerung in der Ortslage Womelsdorf relevanten Planungsgrundlagen dargestellt. Das restliche Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Womelsdorf ist nicht von der 1. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG betroffen.

## **1.2.1 Raumbezogene Planungen**

### **1.2.1.1 Landes-, Regional-, Bauleitplanung**

#### *Landesentwicklungsplan*

Gemäß der Änderung vom 6. August 2019 des Landesentwicklungsplanes NRW ist der Talbereich der Eder als Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Die übrige Verfahrensgebietsfläche ist mit keinerlei Festlegungen belegt und ist nachrichtlich als Freiraum dargestellt.

#### *Regionalplanung*

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) ist seit Februar 2008 rechtswirksam in Kraft. Die seitdem vorgenommenen Regionalplan-Änderungen (1. bis 5. Änderung) betreffen nicht das Gemeindegebiet Erndtebrück.

Gemäß der gültigen Planverordnung sind große Bereiche des Flurbereinigungsgebietes als Waldfläche, und großräumig um die Ortschaften Womelsdorf, Birkelbach und Birkefehl als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Das Edertal ist als Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Nördlich von Birkelbach und südlich von Womelsdorf sind zwei Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt.

Von Nordwesten ragt der Einmündungsbereich der Röspe in die Eder in das Flurbereinigungsgebiet hinein. Diese Flächen sind als ein Teil des Bereiches zum Schutz der Natur dargestellt.

#### *Bauleitplanung*

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück ist im Juni 1979 rechtsverbindlich geworden. Das Verfahrensgebiet wird im Flächennutzungsplan außerhalb der Ortschaften als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan skizziert etliche Leitungstrassen und eine geplante überörtliche Trassenführung der A4 mit zusätzlichen Anschlussstellen. Diese ist lediglich linienhaft skizziert.

Der Flächennutzungsplan weist die Ortslagen Womelsdorf und Birkelbach als Wohnbauflächen oder Gemischte Bauflächen aus.

#### *Bebauungsplan*

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes existieren drei rechtskräftige Bebauungspläne im Ortsteil Birkelbach (1 u.2 „An der Großschlade“ und „Hinter der Kehr“ und 3 „Unterm Reinchen“). Für die Ortslagen Womelsdorf und Birkelbach liegen lediglich verschiedene Abgrenzungssatzungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils vor.

## **LEADER**

Die drei Kommunen Bad Berleburg, Bad Laasphe und Erndtebrück haben sich zu der LEADER-Region Wittgenstein zusammengeschlossen, die den Entwicklungsprozess in der Region mit verschiedensten Projekten gezielt voranbringen möchte ([www.leader-wittgenstein.de](http://www.leader-wittgenstein.de)).

### **1.2.1.2 weitere informelle Planungen**

Die Gemeinde Erndtebrück hat 2018 ein Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) aufgestellt. Die Stärken-Schwächen-Analyse weist für Womelsdorf u.a. auf folgende Punkte hin:

- geringe Leerstandsquote und alter Ortskern mit ausgewiesener landwirtschaftlicher Prägung.
- Anteil der älteren Bevölkerungsgruppe (über 65 Jahre) wird steigend prognostiziert und somit auch eine negative demographische Entwicklung
- Gebäude mit besonderer ortsbildprägender Wirkung sind die Womelsdorfer Mühle, die alte Schule und Wohn- und Landwirtschaftsgebäude im alten Ortskern. Einige von diesen Gebäuden weisen einen erheblichen Sanierungsbedarf auf
- Der Ortsteil hat ein rege genutztes Dorfgemeinschaftshaus (ehemalige Schule). Dieses ist allerdings nicht barrierefrei zugänglich.
- Das Vereinsleben ist insbesondere durch die Freiwillige Feuerwehr und den Heimatverein geprägt. Außerdem werden die Vereinsangebote des eng benachbarten Ortsteils Birkelbach mit wahrgenommen.
- mehrere Gemeindestraßen weisen erheblichen Sanierungsbedarf auf
- Nahversorgungsmöglichkeiten nur durch mobile Angebote. Kleine Läden oder ein Direktvermarktungsangebot der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe gibt es nicht
- Es besteht ein ÖPNV Angebot insbesondere durch verschiedene Buslinien und die nah gelegenen Bahnhaltstellen in Birkelbach und Erndtebrück.

Die Gemeinde Erndtebrück hat 2020 ein ländliches Wegenetzkonzept (sog. Wirtschaftswegekonzept) erstellt. Ziel ist es, ein zukunftsfähiges, bedarfsgerechtes und auch finanzierbares Wegenetz zu schaffen.

### **1.2.2 Ortsteil Womelsdorf**

Der Ortsteil Womelsdorf liegt im Gemeindegebiet Erndtebrück, ca. 3 km nördlich des Zentrums von Erndtebrück und im nordöstlichen Teil des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Einwohnerzahl von Womelsdorf beziffert sich auf ca. 260 Personen. Die Altersstrukturen sind relativ heterogen und ungefähr 40% der Einwohner sind über 50 Jahre.

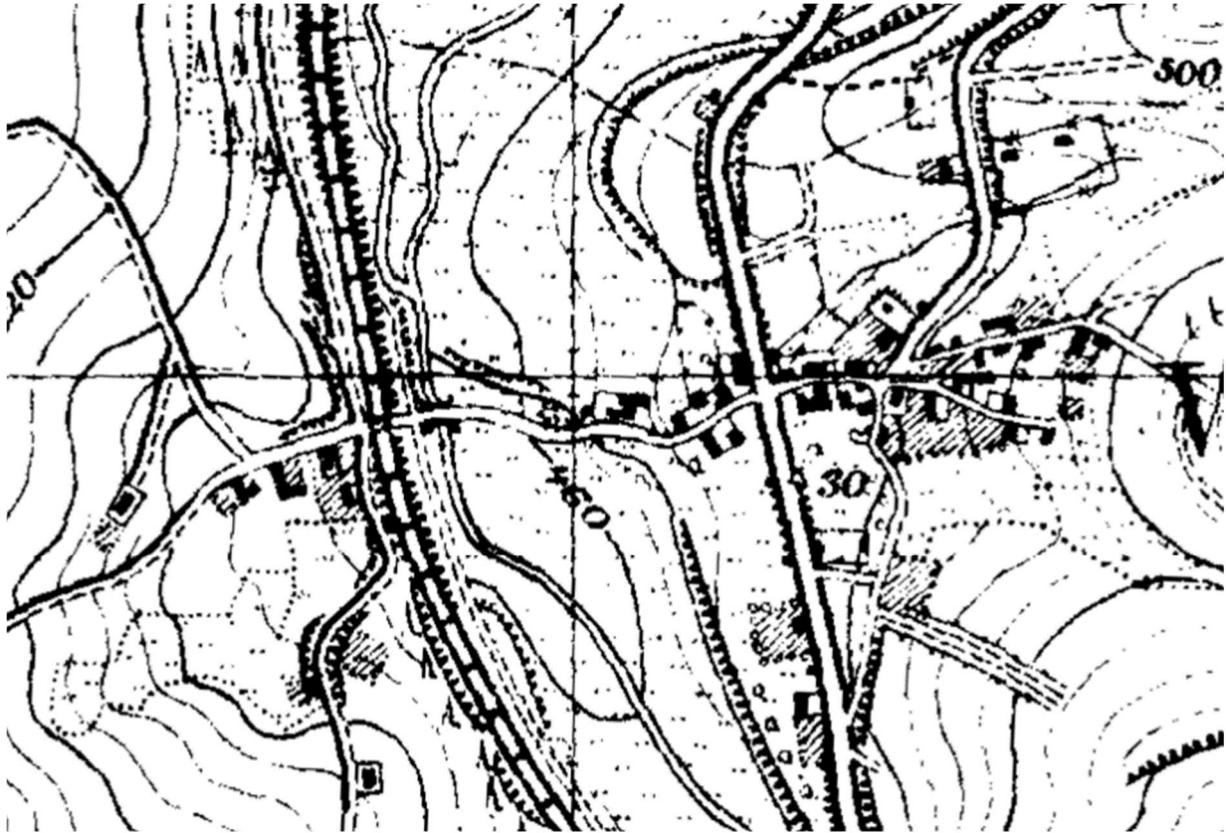
Der Ortsteil Womelsdorf liegt an der Ortsdurchfahrt L720 (Erndtebrücker Straße). Zum benachbarten Ortsteil Birkelbach besteht eine Verbindung über die K49 (Birkelbacher Straße).

Der westliche Bereich des Ortsteils ist geprägt von seiner nahen Lage an der Eder und ihrer Aue.

Es ist anzunehmen, dass die erste Besiedlung bereits im 10. Jahrhundert stattgefunden hat. Die erste urkundliche Erwähnung stammt aus dem Jahr 1502, in der Womelsdorf zum Rittergeschlecht derer von Winter gehörte. Historisch erwuchs der Ortskern entlang den Straßenzügen Birkelbacher Straße, Bornlochweg und Grobelweg sowie Zum Auerain (siehe historische Karten in Abb. 2 und 3).



Die ehemalige Dorfschule aus dem Jahr 1911 wurde saniert und dient heute als Dorfgemeinschaftshaus mit anliegendem Spielplatz. Die Dorfschule liegt an der Birkelbacher Straße 6 auf Höhe der Zufahrt zum Grobelweg und gehört mit zum ortsbildprägenden alten Ortskern. Weitere Gemeinschaftseinrichtungen sind das Feuerwehrgerätehaus und ein Treffpunktbereich mit Sitzgruppe und Grillmöglichkeit an der Straße zum Auerain und dem Ederradweg.



**Abbildung 3:** Ausschnitt der Ortslage Womelsdorf aus der historischen TK 1936-1945

## 1.3 Flurbereinigungsplanungen

### 1.3.1 Dorferneuerung Womelsdorf

#### 1.3.1.1 Allgemeines

Die Dorferneuerungsmaßnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Neugestaltung der Straßenzüge Bornlochweg und Grobelweg (siehe Abgrenzung des Gestaltungsbereiches in Teil 3, Sonderkarte I). Beide Straßen gehen von der Birkelbacher Straße (Ortsverbindungsstraße) ab, gehen ineinander über und führen in einem Rundbogen wieder auf die Birkelbacher Straße. Ein kurzer namenloser Zwischenweg verbindet zusätzlich die beiden Straßenzüge. Beide Straßen sind Anliegerstraßen ohne kontinuierlichen Durchgangsverkehr. Lediglich dem Grobelweg kommt auch eine Erschließungsfunktion eines außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Betriebes zu.



**Abbildung 4:** Blick von Birkelbacher Straße in Richtung Grobelweg (links mit Blick auf Haus-Nr. 1) und Bornlochweg (rechts)

Der Gestaltungsbereich weist ein dorftypisches Bild auf mit ortsbildprägender Bausubstanz, welche teilweise historische Gebäude umfasst. Das Gestaltungsgebiet umfasst 18 Gebäude, die tlw. ehemals landwirtschaftliche Nutzungsfunktionen aufweisen.

Die Gestaltungsabgrenzung (siehe Teil 3, Sonderkarte I) ist auf diesen alten Ortskern von Womelsdorf beschränkt worden, da die angrenzenden Straßenzüge „In der Rose“, „Zum Auerain“ und weite Teile der Birkelbacher Straße eher von moderneren Gebäuden neuerer Baujahre (ca. ab 1960 bis jetzt) dominiert werden, so dass hier ein dörflicher Charakter nicht erkennbar ist.

Bornlochweg und Grobelweg befinden sich in einem extrem schlechten Zustand hinsichtlich der Straßenoberfläche und sind übersät mit tiefen Schlaglöchern aufgrund des nicht ausreichenden Straßenoberbaus. Eindrücke hierzu vermitteln auch die Fotos in den Abb. 5-10. Der erforderliche Neubau der Straßen bietet die Chance eines dorfgerechten Ausbaus unter gestalterischer Einbeziehung aller angrenzenden Hausgrundstücke.

Die 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen umfasst die Gestaltungsplanung des o.g. alten Ortskerns (siehe auch Teil 3, Sonderkarte II).



**Abbildung 5:** Bornlochweg auf Höhe Haus-Nr. 3, Zustand der Straßenoberfläche und Hausvorflächen



**Abbildung 6:** Bornlochweg, Zustand der Straßenoberfläche und Hausvorfläche von Haus-Nr. 7



**Abbildung 7:** Bornlochweg, Zustand der Straßenoberfläche und Hausvorfläche von Haus-Nr. 2



**Abbildung 8:** Bornlochweg mit Blick auf Haus-Nrn. 2 und 3, Zustand der Straßenoberfläche und Hausvorflächen



**Abbildung 9:** Grobelweg, Zustand der Straßenoberfläche und Hausvorfläche von Haus-Nr. 1



**Abbildung 10:** Grobelweg, Zustand der Straßenoberfläche und Hausvorfläche von Haus-Nr. 4

### 1.3.1.2 Straßenplanung (Dorferneuerungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen)

Sowohl der Bornlochweg (Straße 1/1 bis 1/4 im 6.1 Teilverzeichnis Straßen) als auch der Grobelweg (Straße 2/1 und 2/2 im 6.1 Teilverzeichnis Straßen) weisen als Anliegerstraßen eine geringe Straßenbreite von max. 5 m auf. Die Straßenbreite variiert über die gesamte Straßenlänge bei beiden Straßen aufgrund der teils sehr engen Bebauung. So hat der Bornlochweg stellenweise eine Breite von lediglich 2,5 m und der Grobelweg von lediglich 3,0 m. Die Fahrbahnbreite ist bei beiden Straßen deckungsgleich mit der Straßenbreite. Geh- oder Radwege sind nicht vorhanden.

Der vorgenannte unzureichende Straßenzustand (siehe auch 1.3.1.1) macht einen kompletten Neubau beider Straßen erforderlich. Die vorliegende Planung sieht die Erneuerung des Oberbaus beider Straßenkörper vor. Ein wesentliches Ziel dabei ist die Verbesserung der Straßenentwässerung, welche im heutigen Zustand unzureichend ist.

Aufgrund der z.T. sehr nah an die Straßen grenzenden Häuser ist eine Erweiterung des Straßenquerschnittes nur in sehr geringen Umfang möglich, so dass die Straßelage sich nur in einigen Bereichen unwesentlich seitlich verschiebt. Der Begegnungsverkehr kann auch nach dem Ausbau nur an einigen breiteren Stellen aneinander vorbeifahren. Es bedarf daher im Begegnungsfall einer deutlichen Geschwindigkeitsreduzierung. Gehwege für Fußgänger sind an beiden Straßen aufgrund des Platzmangels nicht umsetzbar. Den Verkehrsraumbedarf bei Begegnungen PKW/PKW von 4 m bei verminderter Geschwindigkeit ( $\leq 40$  km/h) kann im Grobelweg auf der Fahrbahn eingehalten werden und im Bornlochweg muss der gesamte Straßenkörper (Fahrbahn und befahrbare Natursteinpflasterrinnen) dafür in Anspruch genommen werden. Der Verkehrsraum bei Begegnung PKW/Fahrrad von 3,25 m ist bei beiden Straßen unkritisch. Wohingegen der erforderliche Raum im Begegnungsfall PKW/Schlepper von 4,75 m die stark eingeschränkten Platzverhältnisse beider Straßen erschöpft. Hier ist ein vorausschauendes Ausweichen, etwa in den Einmündungsbereichen beider Straßen oder auf privaten Hausvorflächen entlang der Straßen, erforderlich.

Der Ausbau der Straßen erfolgt nach der Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt) unter Anhaltung der örtlichen Gegebenheiten. Bei der Befestigung des Oberbaus wird die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO) angehalten. Die Fahrbahnbefestigung wird in bituminöser Befestigung und die seitliche Fahrbahnbegrenzung mit Natursteinpflasterrinnen ausgeführt. Zur Sammlung und Abführung des Oberflächenwassers ist je nach Erfordernis eine einzeilige oder dreizeilige Natursteinpflasterrinne vorgesehen (siehe Teil 5: Regelquerschnitte). Die Natursteinpflasterrinnen sind befahrbar und minimieren somit nicht den befahrbaren Bereich im Vergleich zur ursprünglichen Straße.

Der Bornlochweg wird entsprechend auf einer Gesamtlänge von 285 m ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf eine Straßenbreite (Fahrbahnbreite mit befahrbaren Natursteinpflasterrinnen) von 4,5 m (siehe Anlagen 1/3 und 1/4 im Teil 6 Teilverzeichnis Straßen). Zwischen den Gebäuden Grobelweg Hausnr. 1 und Bornlochweg Hausnr. 1 verengt sich der Bornlochweg (siehe Abb. 11) auf den ersten 35 m aufgrund der örtlichen Verhältnisse auf eine Straßenbreite von 3,3 m bzw. 3,8 m (siehe Anlagen 1/1 und 1/2 im Teil 6 Teilverzeichnis Straßen) und einer Fahrbahnbreite von 2,3 m bzw. 2,8 m (siehe auch Regelquerschnitte 6 und 5). Zur Oberflächenentwässerung ist auf den ersten 85 m beidseitig eine dreizeilige Natursteinpflasterrinne vorgesehen. Die Fahrbahnbreite liegt im Abschnitt 1/3 somit bei 3,5 m (siehe auch Regelquerschnitt 4). Im weiteren Verlauf der Straße (1/4) genügt linksseitig eine dreizeilige Natursteinpflasterrinne und

rechtseitig eine einzeilige Natursteinpflasterrinne mit Rundbord zur Oberflächenwasserabführung (siehe auch Regelquerschnitt 3).

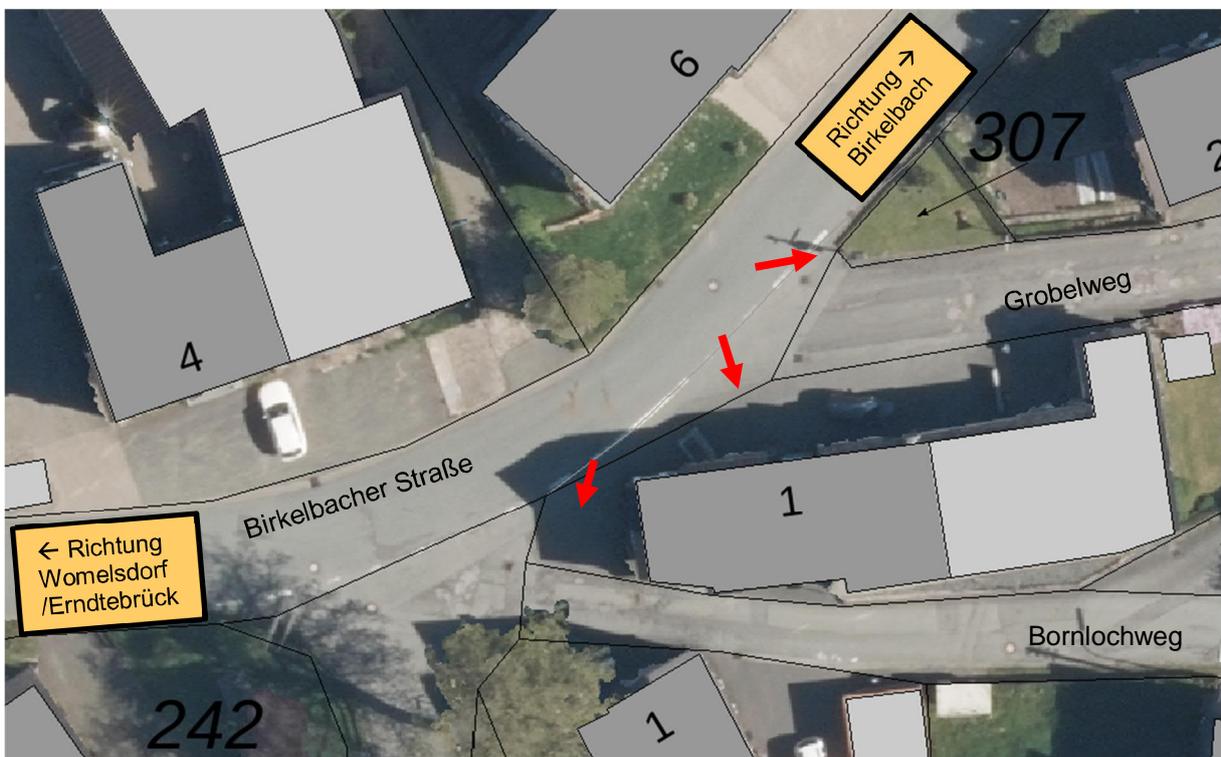
Der Grobelweg (siehe Anlagen 2/1 und 2/2 im Teil 6 Teilverzeichnis Straßen) wird gleichfalls auf seiner gesamten Länge von 215 m ausgebaut. Entsprechend dem zur Verfügung stehenden Raum zwischen der Bebauung variiert die Straßenbreite zwischen 5 m und 4,85 m. Zur Oberflächenentwässerung ist auf den ersten 40 m beidseitig eine dreizeilige Natursteinpflasterrinne vorgesehen und die Fahrbahnbreite liegt in diesem Abschnitt (2/1) bei 4 m (siehe auch Regelquerschnitt 1). Im Anschluss bis zur Anbindung an den Wirtschaftsweg im Osten (Straßenanlage 2/2) ist eine dreizeilige Natursteinpflasterrinne nur linksseitig vorgesehen und die Fahrbahnbreite liegt bei ca. 4,2 m (siehe Regelquerschnitt 2).



**Abbildung 11:** Engstelle Bornlochweg und Mündungsbereich auf Birkelbacher Straße



**Abbildung 12:** Mündungsbereich Grobelweg auf Birkelbacher Straße



**Abbildung 13:** Aktuelle Situation im Mündungsbereich der beiden Straßen Grobelweg und Bornlochweg



**Abbildung 14:** Detailkartenausschnitt der optimierten Einmündungsbereiche

In einigen Bereichen wird der Straßenverlauf mit einer verbesserten Verkehrsführung optimiert, um Gefahrenstellen zu entschärfen und auch eine Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger zu bewirken. Insbesondere der Einmündungsbereich des Gobelweges und des Bornlochweges in die Birkelbacher Straße werden auf eine für den landwirtschaftlichen Verkehr geeigneten Kurvenradius aufgeweitet. Dies gewährleistet eine bessere Einsehbarkeit in den kreuzenden Straßenverkehr der Durchfahrtsstraße Birkelbacher Straße. Die Änderung der Verkehrsführung löst darüber hinaus den Missstand, dass landwirtschaftliche Zugfahrzeuge beim Abbiegen bisher zwingend private Flächen der Hausgrundstücke Gobelweg 1 und 2 befahren (siehe Abb. 12, 13 und 14).

Sowohl dem Gobelweg als auch dem Bornlochweg kommen als reine Anliegerstraßen ohne Gehwege eine Multifunktion als Dorfraum für Kraftfahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer zu. Dieser Charakter bleibt erhalten und wird des Weiteren unterstützt durch die voraussichtliche Ausweisung als Tempo-30-Zone. Dies mindert auch den Raumbedarf der Fahrzeuge und stärkt die Verkehrssicherheit. Beide Straßen verbleiben im Eigentum der Gemeinde Erndtebrück.

Eine Besonderheit stellt die Einziehung und der komplette Rückbau des sogenannten „Zwischenweges“ dar (siehe Abb. 15 und 16). Diese Möglichkeit ist nur im Zuge der Flurbereinigung umsetzbar (s. Abschnitt 1.3.1.4 Ortslagenregulierung).



**Abbildung 15:** Luftbild des Zwischenweges



**Abbildung 16:** Detailausschnitt der Planung

Der asphaltierte Zwischenweg (Straße 3 im 6.1 Teilverzeichnis Straßen) ist ein „Relikt“ aus der Zeit, in der in fast jedem Haus bäuerliche Verhältnisse herrschten. Es wurde mit Schubkarren, Pferdekarren und evtl. kleinen Traktoren Kleinviehwirtschaft und Gemüseanbau zur Selbstversorgung betrieben. Zu dieser Zeit hatte der „Zwischenweg“ als kurze Wegeverbindung eine Bedeutung. Diese Bedeutung besteht für den rd. 32 m langen Weg heute nicht mehr und auch zur Grundstückerschließung ist er nicht erforderlich. Somit ist der Weg nahezu funktionslos. Eine Befahrung mit den heutzutage breiteren PKW ist aufgrund der geringen Durchfahrtsbreite von ca. 2,50 m schwierig und wird auch tatsächlich nur in Ausnahmefällen von den Anwohnern praktiziert.



**Abbildung 17:** „Zwischenweg“ aus Blickrichtung Grobelweg zum Bornlochweg

Daher bietet sich die Chance, diese öffentliche Wegefläche einer neuen, privaten, Nutzung zuzuführen. Das gestalterische Potential, das dadurch freigesetzt wird, bietet die Möglichkeit einer Garten- und Grüngestaltung mit Hecken, Rasenflächen und der Verbesserung einer Garagen- und Hofeinfahrt. Die damit verbundene Oberflächenentsiegelung wirkt sich positiv auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. Der bisher im Eigentum der Gemeinde Erndtebrück befindliche Weg geht zukünftig ins Privateigentum der Anlieger über.

Die gesamte Straßenbeleuchtung entlang des Grobelweges und des Bornlochweges wird erneuert. In dem Zuge werden Leuchten z.T. auf neue Standorte gesetzt (s. Teil 3, Sonderkarte II), um eine optimale Ausleuchtung der Straßenbereiche zu gewährleisten. Bisherige im Dunkeln nicht einsehbare Abschnitte werden somit beseitigt. Dies verbessert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern stärkt auch das Sicherheitsgefühl der Fußgänger.

In Abstimmung mit Westnetz als Betreiber und der Gemeinde Erndtebrück als Eigentümerin werden 13 neue Schirmleuchten in Bogenform (Lichtausstrahlung ausschließlich nach unten) mit einer Masthöhe von 5,0 m errichtet. Im Gegenzug werden 8 bestehende Straßenlampen demontiert.



**Abbildung 18 a und b:** Beleuchtung im Grobelweg und im Bornlochweg

Die neuen Lampen werden aus Artenschutzgründen (s. Teil 7.2 Artenschutzprüfung) mit einem Leuchtmittel bis max. 3.000 K (Kelvin) bestückt, das eine warmweiße Lichtfarbe erzeugt. Die Straßenbeleuchtung wird grundsätzlich nachts zwischen 23.00 und 6.00 Uhr um 50 % runtergedimmt.

### 1.3.1.3 Neugestaltung der Hausvorflächen (Dorferneuerungsmaßnahmen auf privaten Flächen)

Die Dorferneuerungsmaßnahmen umfassen 20 Hausgrundstücke entlang des Grobelweges, des Bornlochweges und der Birkelbacher Straße (siehe Sonderkarte II und 8.1). Bei den Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Nebengebäuden entlang der Straßenzüge handelt es sich zum überwiegenden Teil um alte, dorftypische Bausubstanz, u.a. sehr schöne historische Gebäude mit Fachwerk und Schieferverkleidung. Die ehemals bäuerliche Nutzung ist heute noch sichtbar an den Jauchegruben und Misten, die bei vielen Häusern noch bestehen, aber überwiegend nicht mehr genutzt werden (siehe Abb. 20 und 21).

Allerdings sind im Laufe der Zeit auch einige Neubauten und Anbauten hinzugekommen und Fassadenrenovierungen mit modernen Materialien, z.B. Klinker vorgenommen worden (siehe Abb. 19a und 19b).



**Abbildung 19 a und b:** Verklinkerung an Hausnr. 3 und Neubauhaus Nr. 6 mit Garage im Bornlochweg



**Abbildung 20:** landwirtschaftliches Gebäude (Birkelbacher Str. 4) mit betonierter ehemaliger Jauchegrube (vorne rechts)



**Abbildung 21:** ehem. landwirtschaftliches Gebäude (Grobeweg 1) mit abgemauerter Jauchegrube

Der Ist-Zustand des überplanten Bereiches ist charakterisiert durch Gestaltungsdefizite, vor allem die oft fehlende Trennung zwischen öffentlichem Straßenkörper und Privatflächen, der hohe Versiegelungsgrad der Hausvorflächen, der hohe Anteil von Betonmauern und standortfremden Gehölzen.

Die vorliegende Planung (siehe Teil 3 Sonderkarte II) ist mit der Absicht entstanden, ein harmonisches und dorftypisches Bild entstehen zu lassen mit dem Ziel, eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Anwohner zu erreichen. Dabei wurden dorfgerechte Gestaltungskriterien vorgegeben, d.h.

- klare Trennung von Straßenraum und Privatflächen
- Entsiegelung von Flächen
- Verwendung dorftypischer Materialien:
  - Natursteinpflaster oder alternativ rustikales Betonsteinpflaster in Natursteinoptik, Natursteinmauern, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Staketenzäune
- Begrünung mit standortgerechten, dorftypischen Bäumen, Hecken und Einzelsträuchern

Die Dorferneuerungsmaßnahme (siehe auch Teil 6.2) beinhaltet daher neben der Neugestaltung des öffentlichen Straßenraumes auch die Einbeziehung der in den öffentlichen Raum einwirkenden Hausvorflächen. Dabei werden die derzeit stark versiegelten und mit dorfuntypischen Materialien befestigten Bereiche dorfgerecht gestaltet. Die unverzichtbare Befestigung von Hauszugängen, Garagen- und Hofzufahrten und Stellplätzen wird mit rustikalem „gekollertem“ Betonsteinpflaster mit Sickerfuge in Natursteinoptik, in einigen wenigen Bereichen auch mit Natursteinpflaster, wassergebundener Decke oder Schotterrasen vorgenommen (vgl. Teil 7, Nr. 7.1.2.1, Tab. 1 „Bilanzierung Oberflächenbefestigungen“).

Bei vielen Hausvorflächen werden Beete eingepflanzt, die nicht nur einen optischen Reiz ausmachen, sondern auch der Oberflächenentsiegelung und der kleinräumigen Untergliederung dienen.

Größtenteils werden bestehende Betonmauern bzw. Betonsetzsteine zurückgebaut oder soweit ein Mauerwerk erforderlich ist, durch Naturstein-Trockenmauern ersetzt. Soweit die Stützlast für eine Natursteinmauer zu hoch ist, werden Betonstützmauern mit Natursteinverkleidung errichtet. Im Einzelfall bestehende Bruchsteinmauern (siehe Abb. 22) bleiben – soweit im Rahmen der Bautätigkeiten möglich – erhalten oder werden als Natursteinmauer wieder aufgestellt.



**Abbildung 22:** Vorhandene Bruchsteinmauer entlang des Hausgrundstückes 4 im Grobelweg

Durch den Anreiz der öffentlichen Förderung und der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Erndtebrück ist es gelungen alle Anlieger des Grobel- und des Bornlochweges zu gewinnen, sich mit ihren Privatflächen an einer gemeinschaftlichen Gestaltung zu beteiligen. Die Gestaltung der Privatflächen wurde mit den Anliegern in Einzelverträgen geregelt (siehe Teil 8)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Verträge sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

#### **1.3.1.4 Ortslagenregulierung**

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die Grundstücksgrenzen an die tatsächliche Örtlichkeit angepasst. Überflüssige Straßenflächen gehen in Privateigentum über (wie der Zwischenweg) und für die neue Straßenführung erforderliche Flächen ins Eigentum der Gemeinde Erndtebrück. Es bietet sich außerdem die Möglichkeit die derzeitigen Baulücken entlang des Bornlochweges in kompaktere Baugrundstücke zu parzellieren (siehe Innenentwicklung Nr. 1.3.1.6).

#### **1.3.1.5 Planungen Dritter**

Parallel zu der hier vorgestellten Planung erfolgt auch die Neuplanung aller Ver- und Entsorgungsleitungen im Grobelweg und Bornlochweg. Dies ist Aufgabe der Gemeinde Erndtebrück und der ortsansässigen Wasserinteressensgemeinschaft (WIG). Die Planungen erfolgen in enger Abstimmung mit dem Ziel der gemeinsamen Ausführung. Technisch relevante Schnittpunkte werden in der weiteren Entwurfs- und Ausführungsplanung umgesetzt.

#### **1.3.1.6 Innenentwicklung**

Wirkung der Dorferneuerungsmaßnahmen auf die Innenentwicklung der Ortlage Womelsdorf:

- Der Straßenausbau verbunden mit der Ortslagenregulierung schafft die optimalen Voraussetzungen zur Mobilisierung der bestehenden Baulücken
- Dem Leidensdruck der Anlieger aufgrund des desolaten Straßenzustandes kann abgeholfen werden. Neben der verbesserten Befahrbarkeit insbesondere auch für schwerere Nutzfahrzeuge wie Winterräumfahrzeuge, wird auch die Multifunktion des Straßenkörpers gestärkt.
- Die Gesamtgestaltung trägt zu einer Aufwertung des Ortsbildes bei und die Neugestaltung insbesondere der Privatflächen trägt zu einer erhöhten Lebensqualität bei. Der Gestaltungsplan strebt ein ländliches naturnahes Dorfbild an. Dies steigert nicht nur die Attraktivität des Ortes, sondern auch der einzelnen Grundstücke.
- Die Neugestaltung bilanziert eine Teilentsiegelung von 784 m<sup>2</sup> von Oberflächen. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Umbau versiegelter Hausvorflächen in versickerungsfähige Flächen. Die Begrünung wird aufgewertet durch Pflanzung von rd. 49 zusätzlichen Sträuchern, 6 Laubbäumen, sowie 100 lfdm zusätzliche Heckenanpflanzung.
- Die Altersstruktur kann als durchmischte bezeichnet werden. Dennoch wird die demographische Entwicklung im Einzelfall deutlich. Einige Gebäude werden von Einzelpersonen in einem Alter von über 75 Jahre bewohnt. Die individuelle Gestaltung der Hausvorflächen gemeinsam mit den Eigentümern, führt bei diesen zu einer Auseinandersetzung mit ihren Wohnhäusern. Dabei wird auch die zukünftige Nutzung der Immobilie für die nächste Generation überdacht.
- Die Gestaltung und Aufwertung der Privatflächen durch Dorferneuerung regt bei den Eigentümern oftmals die Instandhaltung der Bausubstanz oder die ortsbildtypische Gestaltung ihrer weiteren Hausfläche in Eigeninitiative an.

### **1.3.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist dem Teil 7 unter Nr. 7.1 zu entnehmen.

Im Ergebnis sind mit der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahme keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild verbunden. Durch die geplante Teilentsiegelung von Oberflächen und die Anpflanzung von einheimischen Gehölzen ist eher mit einer dorfökologischen und kleinklimatischen Verbesserung zu rechnen.

### **1.3.3 Artenschutzprüfung**

Die Artenschutzprüfung ist dem Teil 7 unter Nr. 7.2 zu entnehmen

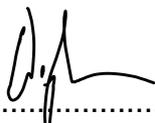
Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Beachtung der unter Nr. 7.2 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Form der Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen und Verminderung eventueller Negativwirkungen durch Lichtemission nicht zu prognostizieren.

### **1.3.4 Hinweise auf weitere Planungsabsichten**

In den kommenden Jahren sind auch in der Ortschaft Birkelbach Dorferneuerungsmaßnahmen geplant. Die Genehmigungsplanung, als weitere Änderung des Wege- und Gewässerplans gem. § 41 FlurbG, ist frühestens ab 2022 und die Durchführung frühestens ab 2023 vorgesehen.

Erstellt:

Siegen, den 17.05.2022

  
.....  
Name